

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01. November 2003

Inhalt

- §1 Geltungsbereich
- §2 Vertragsgegenstand
- §3 Auftragserteilung und Leistungsumfang
- §4 Angebote, Preise, Material
- §5 Durchführung der Arbeiten
- §6 Zusatzleistungen, Nebenkosten
- §7 Haftung und Gewährleistung
- §8 Web-Hosting
- §9 Print-Leistungen
- §10 CD ROM Druck
- §11 Gestaltungsfreiheit
- §12 Zahlungs- und Lieferbedingungen
- §13 Urheberschutz
- §14 Konkurrenzausschluss
- §15 Datenschutz
- §16 Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden
- §17 Technischer Fortschritt
- §18 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- §19 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, im folgenden „AGB“ genannt gelten für die Leistungen (den Vertrag) zur Durchführung der Werbe-Projekte zwischen dem Auftraggeber und 808 MEDIEN, Studio für Kommunikationsdesign (im folgenden 808 genannt).

§2 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Leistung (des zu schließenden Vertrages) ist die Realisierung eines Werbe-Projekts, verbunden mit der Gestaltung und/oder digitalen Druckvorlagen-Entwicklung und/oder Implementierung/Programmierung und der sonstigen projektbedingten Entwicklung einschließlich der elektronischen Übertragung/Lieferung der entsprechenden Dateien, Programme und Daten.

Mit der Auftragserteilung, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Auftraggeber diese AGB für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Der Vertrag wird mit der Auftragsannahme durch 808 geschlossen. Weitere Verpflichtungen, als die in diesen AGB und im Vertrag schriftlich aufgeführten, übernimmt 808 nicht.

§3. Auftragserteilung und Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang eines Auftrags ergibt sich aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung, sofern dem Auftrag kein Angebot vorausgegangen ist.
2. Erteilte Aufträge sind nach Erhalt der Auftragsbestätigung Festaufträge, wenn der Auftragsbestätigung nicht sofort widersprochen wird.
3. 808 kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 50% des Auftragswertes berechnen. Fremdkosten können als komplette Vorauszahlung berechnet werden.
4. Im Falle einer vereinbarten Vorauszahlung beginnt 808 mit der Leistungserbringung erst nach der Gutschrift dieser Vorauszahlung. Bis zur Gutschrift ruht der Auftrag in beiderseitigem Einverständnis.
5. Die in der Auftragsbestätigung genannten Fristen sind für beide Seiten verbindlich und können nicht einseitig verkürzt werden. Sofern durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Verzug seitens 808 entsteht, werden die Fristen als entsprechend verlängert vereinbart.
6. Bei technisch bedingten Ausfallzeiten, die nicht durch 808 zu vertreten oder zu beeinflussen sind (z.B. Ausfall von Servern oder Internetanbindungen), verlängern sich vereinbarte Fristen.
7. Bei vorzeitigem Abbruch eines Auftrages werden die bis dahin angefallenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Ursache des Abbruchs nicht durch 808 zu vertreten ist.

§4. Angebote, Preise, Material

1. Sämtliche von 808 abgegebenen Angebote sind freibleibend. Erst mit der schriftlichen Bestätigung (oder per E-Mail) von Aufträgen durch 808 werden diese für 808 verbindlich. Falls nicht anders beschrieben, beziehen sich die Preisangaben auf die nachfolgend in §4 genannten Voraussetzungen.
2. Für den Auftrag zu verwendende Texte werden vom Auftraggeber als fertige, verarbeitungsfähige elektronische Daten zur Verfügung gestellt, dies gilt auch für Logos und Zeichen. Für photographische Vorlagen werden im Einzelfall Absprachen getroffen.
3. Bei Photoaufnahmen wird die pünktliche Anlieferung aller zu fotografierenden Materialien, Ausstattungen und Accessoires vorausgesetzt.
4. Die Zu- und Rücksendung aller Materialien erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
5. Soweit Daten, gleich in welcher Form, an 808 übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Kopien zu seiner Sicherheit her.

§5. Durchführung der Arbeiten

808 verarbeitet das Material des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten berücksichtigt 808 insbesondere die Bestimmungen der §19, 20 und 21 des Datenschutzgesetzes (Wahrung des Datengeheimnisses, Verschwiegenheitspflichten, Datensicherheitsmaßnahmen).

Der Beginn der Leistungserbringung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, spätestens nach 14 Tagen ab Auftragserteilung und nach erfolgter und vertraglich vereinbarter Anzahlung – falls vereinbart.

1. Website-Erstellung

- 1.1. *Die Leistung beginnt* nach erfolgter, sowie vertraglich vereinbarter Anzahlung (falls vereinbart) sofern die dazu notwendigen Daten (Texte, Bilder, Grafiken usw.) vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden.
- 1.2. Die Website wird nach *Fertigstellung* und nach Abnahme durch den Kunden sofort bzw. nach Vereinbarung auf dem Server veröffentlicht.
- 1.3. *Lieferung*: Die Daten werden per FTP auf den Kunden-Server übertragen. Die dafür notwendigen Zugangsdaten werden 808 rechtzeitig mitgeteilt, sofern diese 808 nicht vorliegen. Auf Wunsch erhält der Kunde die Dateien, welche zum Funktionieren der Website notwendig sind, auch auf CD-ROM. Entweder persönlich oder auf dem Postweg.
- 1.4. *Entwicklungsdateien*, welche geistiges Eigentum von 808 sind, wie z.B. Grafik- und Kreativdateien werden von 808 nicht an den Kunden weiter gegeben. Wenn ein Kunde diese Daten erwerben möchte, wird hierfür ein Lizenzvertrag (Werknutzungsrecht) erstellt und dem Kunden weiterverrechnet (nach Umfang und Aufwand). Siehe §13 Urheberrecht

2. Grafik, Print (Druckwerke)

2.1. Die Leistung beginnt nach erfolgter, sowie vertraglich vereinbarter Anzahlung (falls vereinbart) sofern die dazu notwendigen Daten (Texte, Bilder, Grafiken usw.) vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Lieferung

Bei Druckwerken bietet 808 zwei Möglichkeiten:

2.2.a. *Mit Druckbegleitung:* 808 übernimmt die komplette Druckbegleitung, d.h. der Kunde bekommt nach erfolgter Auftragserteilung auch Angebote von Druckereien, welche er ablehnen oder annehmen kann (Auftragsbestätigung), bekommt nach Freigabe der Projekte/des Projektes einen Probedruck (digitaler Druck von der Druckerei) vorgelegt, gibt diesen mit Zeichnung und Datum für den Druck frei, und bekommt das fertige Produkt (zu einem festgelegten Zeitpunkt) direkt ins Haus geliefert. Entweder durch 808 oder direkt von der Druckerei auf dem Postweg oder durch den Paketzustelldienst.

2.2.b. *Ohne Druckbegleitung* werden die fertigen, durch den Kunden freigegebenen Dateien, an die jeweilige, vom Kunden festgelegte Druckerei oder aber auch an den Kunden direkt angegebene E-Mail-Adresse elektronisch übermittelt. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Dateien auf CD-ROM entweder persönlich oder auf dem Postweg übermittelt. Die Weiterverarbeitung im Druckbereich obliegt dann dem Kunden und für 808 ist der Auftrag abgeschlossen.

2.3. *Entwicklungsdateien*, welche geistiges Eigentum von 808 sind, wie z.B. Grafik- und Kreativdateien werden von 808 nicht an den Kunden weiter gegeben. Wenn ein Kunde diese Daten erwerben möchte, wird hierfür ein Lizenzvertrag (Werknutzungsrecht) erstellt und dem Kunden weiterverrechnet (nach Umfang und Aufwand). Siehe §13 Urheberrecht

Bei Verzug des Kunden verlängert sich die Lieferfrist von 808 um den Zeitraum des Lieferverzuges. Wenn im Leistungsverzeichnis die Prüfung der vereinbarten Leistungen (Datenerfassung, Kontrolle, Abstimmung etc.) nicht vorgesehen ist, so gilt mit der Übernahme des ungeprüften Werkes durch den Kunden die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäß erbracht.

Ändert der Kunde nachträglich die Eingabedaten, den Arbeitsverlauf bzw. verlangt er zusätzliche, im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, so werden die jeweils gültigen Stundensätze von 808 für allfällig notwendige Mehrleistungen berechnet. Sollte sich bei der Erbringung einer Dienstleistung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist 808 verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Beide Vertragspartner sind in diesem Fall berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von 808 aufgelaufenen Kosten sind vom Kunden zu ersetzen.

An 808 überlassenes Material, sowie Teilergebnisse (siehe §13 Urheberrecht) aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Kunden gemäß §19 (5) DSGVO zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Kunden vorliegt, Material bzw. Ergebnisse an Dritte weiterzugeben. Daten, welche der Kunde erhält, beschränken sich auf die Dateien, die zur Reproduktion durch einen Verlag oder einer Druckerei benötigt werden oder zur Funktion der Website im Internet notwendig sind. Dies sind insbesondere Dateien der Formate: .html, .gif, .jpg, Flash-Dateien, .CGI-Scripte, jedoch keine .psd- oder .fh-Dateien, bzw. Dateien die Kreativdateien (geistiges Eigentum) sind.

§6. Zusatzleistungen, Nebenkosten

1. Die Änderungen von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Zeichnungen sowie andere nicht im Angebot aufgeführten Zusatzleistungen (Konvertierung von Datenbanken, Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.s.w.) werden je nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
2. Die im Zusammenhang mit Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfs-Ausführungsarbeiten entstehenden technischen Nebenkosten sind zu erstatten. Die Nebenkosten für Telekommunikations-Dienstleistungen und Zugangsgebühren für das Internet sind im Angebotspreis enthalten, sofern das übliche Maß nicht überschritten wird.
3. Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (Druckausführung, Lithographie, Versand etc.) erfolgt ausschließlich aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung bzw. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind (soweit nicht anders ausgewiesen) Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
5. Fremdleistungen und Produktion (z.B. Web-Hosting, Druckbegleitung) werden von 808 nur erbracht bzw. überwacht, wenn diese Bestandteil der beauftragten Leistung (des Vertrags) sind. Ist dies der Fall, so ist 808 ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

§7. Haftung und Gewährleistung

1. Die von 808 erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.
2. Der Auftraggeber stellt 808 von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern die den Anspruch auslösende Leistung von 808 auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen beruht.
3. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von 808 nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
4. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung (Abnahme) der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. 808 übernimmt für die erstellten Texte, Gestaltungen und Maßnahmen keine Rechtsprüfung.
5. Die Freigabe von Produktion und/oder Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an 808, stellt er 808 von der Haftung frei.
6. 808 haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse entstehen. Ebenso für sonstige nicht durch 808 zu vertretende Vorkommnisse wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Stromausfälle, Netzausfälle, Störungen des Internets, Computer- oder

Programmabstürze und Verfügungen von hoher Hand. 808 übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Fehler- und Virenfreiheit, die gewünschte Funktionsweise und Vollständigkeit von Ausgaben von fremden Programm-Modulen (beispielsweise Java Applet, Plug-In, AddOn, CGI, ActiveX u.ä.).

7. Wenn 808 auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet 808 nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
8. Sollten auf Kundenwunsch urheberrechtlich geschützte Inhalte, Inhalte unserer Leistung werden, erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Kunden.
9. Für Verschulden bei der Durchführung der zu erbringenden Leistung haftet 808 bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages. Weiter gehende Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und aus unerlaubter Handlung sowie weiter gehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug sind auf die Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages begrenzt. 808 haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste, nicht für indirekte Schäden; sei es, dass diese bei dem Kunden oder Dritten entstehen.
10. Erteilt der Auftraggeber 808 die Vollmacht die Druckabnahme/Freigabe bei der Druckerei eigenverantwortlich durchzuführen, ist eine nachträgliche Gewährleistung durch 808 hinsichtlich Druckmaterial, Druckqualität, Druckfarbe etc. ausgeschlossen.
11. Schaltet 808 im Auftrag des Kunden eine Anzeige, ist eine Haftung hinsichtlich des Druckergebnisses ausgeschlossen, sofern 808 nicht nachweisbar mangelhafte Daten oder Vorlagen an den jeweiligen Verlag (oder Druckerei) geliefert hat.

§8 Web-Hosting

1. Gegenstand eines Web-Hosting-Vertrags ist die Bereitstellung von Computer-Speicherplatz für die Speicherung einer Website des Kunden (Host Providing). Die Leistung des Web-Hosting wird nicht von 808 selbst erbracht, sondern von einem Partnerunternehmen. Die Erbringung dieser Fremdleistung wird von 808 koordiniert und die daraus resultierenden Kundendaten verwaltet.
2. Ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages ist die Einstellung der Website des Kunden in das World Wide Web mit der Möglichkeit des weltweiten Zugriffs.
3. Die Verschaffung des Zugangs zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Sollte es bei der Nutzung des Servers zu Störungen kommen, so wird der Kunde 808 von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm vorliegenden Zugangsdaten sorgfältig zu behandeln und eine missbräuchliche Benutzung der Einwahldaten durch Dritte zu verhindern.
6. Als unbefugte Dritte gelten nicht die Personen, die den Webserver/Webspace, der Gegenstand des Vertrages ist, mit Wissen und Willen des Kunden nutzen.

7. Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt.
8. Der Kunde verpflichtet sich, 808 von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeichert hat. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, 808 von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.
9. Wenn und soweit der Kunde den vertragsgegenständlichen Speicherplatz entgegen der Zusicherung für die Verbreitung rechtswidriger Inhalte nutzt, ist 808 berechtigt, den Zugriff auf diese Inhalte über das World Wide Web durch geeignete Maßnahmen zu sperren.
10. Der Kunde verpflichtet sich, an 808 die vereinbarte monatliche Pauschalvergütung zu zahlen.
11. 808 ist berechtigt, die Vergütung für die von ihm angebotenen Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erstmalig sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages zu erhöhen. Zu weiteren Erhöhungen der Vergütung gemäß § 315 BGB ist 808 berechtigt, wenn die letzte Preiserhöhung mindestens sechs Monate zurückliegt.
12. 808 wird dem Kunden die vertraglich geschuldete Vergütung monatlich in Rechnung stellen. Der Betrag wird per Lastschriftverfahren jeweils 3 Monate im Voraus vom Konto des Kunden abgebucht. Bei nicht ausreichender Deckung fallen bei Lastschriftverfahren Gebühren an, welche dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
13. Leistungen die den Leistungsumfang übersteigen werden separat verrechnet. Dies bezieht sich insbesondere auf Leistungen für Traffic oder optionale Sonderdienste wie SMS-Benachrichtigungen.
14. Der Kunde ist nur dann berechtigt, den vertragsgegenständlichen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, wenn 808 einer solchen Nutzungsüberlassung an Dritte in Textform (§ 126 b BGB) zustimmt.
15. Für Mängel des bereitgestellten Speicherplatzes haftet 808 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 536 ff. BGB).
16. 808 haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu dem vertragsgegenständlichen Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht im Einflussbereich von 808 stehen.
17. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet 808 nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von 808 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von 808.
18. Der Host-Provider-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) gekündigt werden, und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende.
19. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) bleibt den Parteien unbenommen.

20. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt für 808 insbesondere in den Fällen der §543 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BGB sowie dann vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß dieses Vertrages nachhaltig verletzt oder den vertragsgegenständlichen Speicherplatz ohne Zustimmung von 808 einem Dritten zur Nutzung überlässt.

§9 Print-Leistungen

Liefert der Auftraggeber 808 digitale Daten (z.B. Logo) zur Produktion der von 808 angebotenen Leistungen, übernimmt 808 keine Gewährleistung für die gelieferten Daten. 808 prüft auf Wunsch die Korrektheit der gelieferten Daten – stellt diesen Aufwand jedoch gesondert in Rechnung.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass alle ihm präsentierten Entwürfe nicht farbverbindlich sind. Wünscht der Auftraggeber von 808 vor Freigabe einen „Proof“, weist 808 daraufhin, dass auch ein Proof lediglich eine max. 90 % Farbverbindlichkeit hinsichtlich des endgültigen Druckergebnisses aufweisen kann. Eine 100-prozentige Farbverbindlichkeit kann nur bei Produktion eines „Andrucks“ gewährt werden. Sowohl Proof als auch Andruck sind Leistungen, die dem Auftraggeber nur bei gesonderter Beauftragung von 808 erstellt und nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt werden.

§10 CD ROM Druck

Aufgrund unterschiedlicher Drucktechniken, Materialien und Farbviskositäten kann selbst bei gleichem Layout der Filme kein exakt gleiches Druckergebnis bei der CD im Vergleich zu anderen bestehenden Drucksachen erreicht werden. Bei der CD Bedruckung bitten wir zu beachten, dass mitgelieferte Chromalinproofs auf Papier erstellt sind und evtl. nicht zu 100% das entsprechende Druckergebnis auf einer CD wiedergeben können. Wurde für den Labeldruck keine weiße Vollfläche beauftragt, kann es im transparenten Bereich zu einem unleserlichen Druckbild kommen. Bitte berücksichtigen Sie zusätzlich, dass Drucksachen auf Sammelformen erstellt werden. Das bedeutet, dass die Farbwerte beim Druck normiert sind und die von Ihnen vorgegebenen Farbwerte evtl. nicht zu 100% erreicht werden können.

§11 Gestaltungsfreiheit

1. Für 808 besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
2. Die 808 überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Abbildungen, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.
3. 808 legt dem Auftraggeber regelmäßig Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge vor, die von diesem innerhalb einer von 808 vorgegebenen angemessenen Zeit zu kontrollieren, zu genehmigen oder zu korrigieren sind. Wird die Zeitvorgabe durch den Auftraggeber überschritten, ohne dass dies vorher mit 808 schriftlich abgestimmt wurde, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Verzögerungsschäden.
4. Korrekturen und Änderungen, soweit sie 1% der reinen Entwicklungskosten nicht überschreiten, sind in den pauschalen Angebotspreisen enthalten. Bei Überschreitung ist 808 auch ohne expliziten Hinweis berechtigt, die entstandenen Mehrkosten nach gültiger Preisliste in Rechnung zu stellen. Statt

Wandlung/Minderung behält sich 808 vor, zunächst höchstens zwei Nachbesserungen zu erbringen. Änderungsverlangen bedürfen immer der Schriftform.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für seine geschäftsmäßigen Angebote Namen und Anschrift sowie bei Personenvereinigungen und Gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten anzugeben – gesetzliche Anforderung nach § 6 TDG.
6. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Vorgenanntes gilt entsprechend für Verweise des Auftraggebers auf solche Inhalte Dritter („Hyperlinks“). Eine rechtliche Prüfung durch 808 findet nicht statt.
7. 808 hat das Recht auf den erstellten Werbe-Projekten einen schriftlichen und/oder grafischen WWW-Verweis mit den Herstellerinformationen zu platzieren. Verweis bei Print-Projekten: „Konzept, Layout & Produktion: 808medien.de“ in Schriftgröße maximal 7 Punkt; Verweis bei Internet-Projekten in der Rubrik „Impressum“: 808MEDIEN-Logo mit Link zu 808-Website.

§12 Zahlungs- und Lieferbedingungen

1. Die von 808 erbrachten Leistungen, Dienste und Projektdateien verbleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von 808.
2. Leistungen, die außerhalb von Werbe-Projekten (Hardwarebeschaffung, Softwareinstallationen, Schulungen, Konzeptionen) von 808 erbracht werden, unterliegen nicht diesen AGB und werden über einen weiteren Vertrag separat geregelt.
3. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wird, ohne Rücksicht auf evtl. vorzubringende Beanstandungen innerhalb 7 Tage rein netto fällig.
4. Zahlungsvorgänge erfolgen per Banküberweisung. Hosting-Leistungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Auf Wunsch des Kunden können Forderungen auch per Scheck ausgeglichen werden.
5. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
6. Gegen Forderungen von 808 kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.
7. Die Übergabe des Internet-Projektes erfolgt durch elektronische Übertragung der Dateien auf den Rechner des Internet-Providers und Freischaltung des Zugangs für den Auftraggeber bzw. für die Allgemeinheit. Nach gesonderter Vereinbarung kann die Übergabe der Projekt-Dateien auf einem handelsüblichen Speichermedium z.B. CD-ROM portofrei mit der Post AG oder persönlich erfolgen. Geht in einer Frist von 7 Tagen nach Übergabe der Projektergebnisse keine detaillierte schriftliche Mängelrüge ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben. Urlaubszeiten unterbrechen diese

Regelungen nicht. Sie sind von beiden Seiten rechtzeitig anzukündigen. Als rechtzeitig gilt eine Vorlaufzeit von vier Wochen.

§ 13 Urheberschutz

Sofern im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung von 808 nicht anders genannt, gelten hinsichtlich dem Urheberschutz folgende Bestimmungen:

1. Kreativdateien zur Erstellung einer Website, für Grafik- oder Druckwerke (z.B. .psd- oder .fh-Dateien) sind geistiges Eigentum von 808. Der an 808 erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).
2. Die Arbeiten von 808 (Entwürfe, Entwicklungsvorstufen, Werkzeichnungen bzw. deren elektronische Daten) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Wenn ein Kunde diese Daten erwerben möchte, wird hierfür ein Lizenzvertrag (Werknutzungsrecht) erstellt und dem Kunden weiterverrechnet (nach Umfang und Aufwand).

Werknutzungsbewilligung = einmalige/beschränkte Nutzung für einen bestimmten Zweck:

Einmalige Nutzung mit Nachweis, ohne jedoch die Originaldateien zu verändern

Werknutzungsrecht = unbeschränkte Nutzung für jeden beliebigen Zweck:

Unbeschränkte Nutzung jedoch keine Veränderung der Originaldaten

Werknutzungsrecht und Bearbeitungsrecht durch Dritte = unbeschränkte Auslieferung der kreativen Leistung: *Unbeschränkte Nutzung und Bearbeitungsrecht sämtlicher Dateien durch Dritte*

3. Ohne Zustimmung von 808 dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung nicht geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Wiederholungen (z.B. Neuauflagen bei Druckwerken) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für eine andere Website oder ein anderes Medium) kann 808 eine Gebühr im Rahmen des Werknutzungsrechts berechnen. Wiederholungen und Mehrfachnutzungen bedürfen der Einwilligung von 808.
4. Die Werke von 808 dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung kenntlich gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung.
5. Alle Werke werden immer nur für ein juristisch eigenständiges Unternehmen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich geregelt sein. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Zustimmung von 808.
6. Vorschläge sowie Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinerlei Einfluss auf den Rechnungsbetrag; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

7. Über den Umfang der Nutzung steht 808 ein Auskunftsanspruch zu.
8. Der Auftraggeber erteilt 808 mit dem Auftrag ausdrücklich das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden. Bei vervielfältigten Werken sind 808 mindestens 3 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die ebenfalls im Rahmen der Eigenwerbung und als Referenz verwendet werden dürfen.

§14 Konkurrenzausschluss

808 akzeptiert prinzipiell keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden.

§15 Datenschutz

1. Für Aufträge gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die vertrauliche Behandlung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird von 808 im Rahmen der für Werbeagenturen üblichen Arbeitsweise sichergestellt. 808 weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner und Dienstleister im notwendigen Umfang weitergeleitet werden können.
2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internets die Möglichkeit besteht, von in Übermittlung befindlichen Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen. Dieses Risiko nimmt der Auftraggeber in Kauf.

§16 Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§17 Technischer Fortschritt

808 steht es frei, zur Erbringung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden, als zunächst angeboten, insofern dem Auftraggeber hieraus keine Nachteile entstehen.

§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag und seine Bestandteile ist deutsches Recht maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von 808, sofern das Gesetz keinen anderen Gerichtsstand ausdrücklich vorschreibt.

§19 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Heilbronn, 01. November 2003